

2. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 b) der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und Schlichtungsausschüsse der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 7./8. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. März 2009 wird gemäß §§ 19 ff. der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe folgendes bekanntgegeben:

A) Endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder

Nach den Meldungen der Wahlleiter (§ 7 Abs. 6 der Wahlordnung) wird hierdurch festgestellt, dass die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlbezirk

	Ge- samt	männ- lich	%	weib- lich	%	unbe- stimmt	%
Arnsberg	3.210	1.918	59,75	1.292	40,25		
Bielefeld	4.145	2.301	55,51	1.844	44,49		
Bochum	4.402	2.293	52,09	2.108	47,89	1	0,02
Detmold	1.721	983	57,12	738	42,88		
Dortmund	7.282	3.922	53,86	3.360	46,14		
Gelsenkirchen	2.179	1.245	57,14	933	42,82	1	0,05
Hagen	3.276	1.803	55,04	1.473	44,96		
Lüdenscheid	4.273	2.592	60,66	1.681	39,34		
Minden	3.544	2.047	57,76	1.496	42,21	1	0,03
Münster	11.507	6.072	52,77	5.435	47,23		
Paderborn	2.521	1.418	56,25	1.103	43,75		
Recklinghausen	3.653	2.059	56,36	1.594	43,64		
	51.713	28.653	55,41	23.057	44,59	3	0,01

beträgt.

**B) Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden
Vorstandsmitglieder**

Gem. § 3 der Wahlordnung beträgt die Zahl der zu wählenden
Vorstandsmitglieder im Wahlbezirk

Arnsberg	11
Bielefeld	13
Bochum	13
Detmold	9
Dortmund	15
Gelsenkirchen	9
Hagen	11
Lüdenscheid	13
Minden	13
Münster	15
Paderborn	11
Recklinghausen	13

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 der Wahlordnung zu beachten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NW analog).

Wie bereits in der 1. Wahlbekanntmachung veröffentlicht, müssen die **Wahlvorschläge bis spätestens zum 14.02.2025, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein. Zum gleichen Termin sind auch die Wahlvorschläge zu den Schlichtungsausschüssen einzureichen, die gemäß § 19 der Wahlordnung in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten bestehen, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsbezirks der ÄKWL erfolgen, die dabei im Auftrage des Wahlleiters tätig wird.

Münster, 18. Dezember 2024

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Johannes Albert Gehle
Präsident